LIEFERKETTENGESETZ UND KONFLIKTMINERALIEN-VERORDNUNG



80%

des Welthandels nutzen globale Lieferketten

>3000

Deutsche Unternehmen mit dieser Arbeitnehmendenzahl müssen ab 2023 berichten + ab 2024 veröffentlichen

>1000

Deutsche Unternehmen mit dieser Arbeitnehmendenzahl müssen ab 2024 berichten + ab 2025 veröffentlichen

Globale Lieferketten machen 80 Prozent des Welthandels aus (It. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Das deutsche Lieferkettengesetz (LkSG) und die Schweizer Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr) stärken die Menschenrechte in den Wertschöpfungsketten.

Die deutsche und die schweizerische Richtlinie fordern Unternehmen dazu auf, ab 2023 nichtfinanzielle Angaben zu erfassen. Die Daten müssen sie ab 2024 in einem Bericht veröffentlichen. Erfahren Sie unten die wichtigsten Regelungen:

Was wurde mit dem Lieferkettengesetz und der Konfliktmineralien-Verordnung entschieden?

Seit 01. Januar 2023 gilt in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), kurz Lieferkettengesetz. In der Schweiz gilt seit 2022 im Obligationenrecht (OR) die Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr). Beide Richtlinien sollen menschenwürdiges Arbeiten in den globalen Geschäftsprozessen schützen. Darüber hinaus soll das LkSG umweltbezogene Risiken vermeiden.

Welche Unternehmen sind vom LkSG bzw. von der VSoTr betroffen? Was ändert sich?

Das deutsche <u>Lieferkettengesetz</u> fordert ein Risikomanagement sowie das Verankern einer Menschenrechtsstrategie. Um das LkSG zu erfüllen, müssen seit 2023 Unternehmen mit mehr als 3000 Arbeitnehmenden

- den eigenen Geschäftsbereich,
- Vertragspartner sowie
- weitere Zulieferer

entlang der gesamten Lieferkette auf soziale und ökologische Standards hin überprüfen. Ab 2024 gilt dies für Unternehmen in Deutschland mit mehr als 1000 Mitarbeitenden.



Die Konfliktmineralien-Verordnung fordert von Schweizer Unternehmen ebenfalls eine Risikoanalyse. Das heißt, insofern sie "möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien und Metalle" (lt. OR) beziehen. Außerdem müssen sie mindestens den OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien anwenden bzw. sich beim Risiko für Kinderarbeit am ILO-IOE orientieren.

Ausgenommen von der Regelung im OR sind Schweizer KMUs, die zwei Jahre nacheinander zwei der folgenden drei Werte unterschreiten:

- 20 Mio. CHF Bilanzsumme
- 40 Mio. CHF Umsatz
- 250 Vollzeit-Mitarbeitende (durchschnittlich).

Beiden Gesetzen ist wiederum gemeinsam, dass die berichtenden Organisationen ihr Reporting veröffentlichen müssen. Dies sorgt für Transparenz (s.a. Überblick unten).

Was müssen vom LkSG betroffene Unternehmen beachten?

Menschenrechtliche Risiken liegen z.B. bei Kinderarbeit, mangelndem Arbeitsschutz oder Ungleichbehandlung vor. Umweltbezogene Risiken liegen z.B. im Umgang mit Quecksilber oder gefährlichen Abfällen vor.

Deutsche Großunternehmen müssen folgenden Prozess aus acht Schritten etablieren, um die Risiken zu ermitteln:

- 1. Die Zuständigkeiten intern festlegen;
- 2. ein Risiko-Management bezüglich der Menschenrechte einrichten;
- eine Risikoanalyse durchführen sowie die definierten Risiken bewerten und priorisieren;
- 4. eine Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie verabschieden:
- 5. Präventionsmaßnahmen verankern;
- 6. ggf. Abhilfemaßnahmen ergreifen;
- 7. ein Beschwerdeverfahren einrichten;
- 8. die Berichtspflicht erfüllen.

Beim Risikomanagement kann die Handreichung zur Risikoanalyse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterstützen. Das BAFA überwacht und prüft die jährlich bei ihr einzureichenden Berichte. Zudem verhängt das Bundesamt z.T. drastische Bußgelder (bis zu 2 Prozent des Umsatzes) oder Sanktionen

gegen Unternehmen, die ihrer Sorgfaltsund/oder Berichtspflicht nicht nachkommen.

Was müssen von der VSoTr betroffene Unternehmen beachten?

Im Bereich Mineralien und Metalle sowie im Bereich Kinderarbeit müssen betroffene Schweizer Unternehmen ihre Lieferkettenpolitik in ihren Managementsystemen festlegen. Außerdem müssen sie diese veröffentlichen und in die Lieferanten-Verträge integrieren. Der Beschaffungsweg der Metalle Wolfram, Tantal, Zinn und Gold sowie ihrer Mineralien müssen rückverfolgbar sein.

Ein Nichtbefolgen der Schweizer Verordnung wird strafrechtlich nicht verfolgt. Jedoch ist ein Verstoß gegen die nichtfinanzielle Berichterstattung ein Offizialdelikt und kann mit einem Bußgeld bis zu 100.000 CHF bestraft werden.

Fragen zur Risikoanalyse

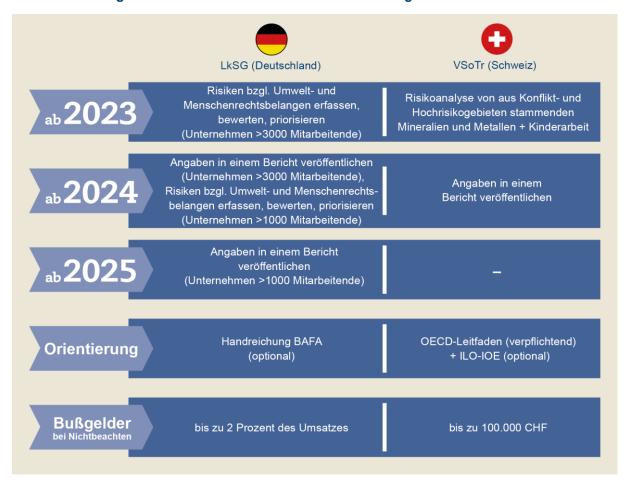
Bei der Risikoanalyse und dem Anwenden von Lieferkettengesetz bzw. Konfliktmineralien-Verordnung generell können verschiedene Fragen auftauchen. Zum Beispiel: Wie stellen Unternehmen die fraglichen Risiken in ihren Lieferketten fest? Wie prüfen Unternehmen, ob Kinderarbeit bei einem Lieferanten vorliegt? Wie müssen Organisationen vorgehen, wenn sie ihre Sorgfaltspflicht in der Lieferkette an Lieferanten weitergeben? Muss nur die Konzernmutter eine Risikoanalyse durchführen oder auch die Konzerntochter?

Nicht nur der Wunsch nach Gesetzestreue sollte Anlass zur Lieferkettenoptimierung bzw. zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sein. Ein besserer Umgang mit Menschen und Erdschätzen, auch im Kontext planetarer Grenzen, bzw. eine verantwortlichere Nutzung der Ökosysteme sind strategisch relevant geworden. Und Hand aufs Herz: Weltweit sind rund 80 Millionen Kinder und Zwangsarbeitende tätig, um europäische Alltagsgegenstände herzustellen. Nicht alle Lieferanten garantieren menschliche Arbeitsbedingungen, fairen Lohn und rücksichtsvolles Umweltmanagement. Lassen Sie uns gemeinsam für menschenwürdigere Bedingungen sorgen.

Müssen Sie sich mit Fragen wie oben auseinandersetzen? Eine unabhängige Expertise der SQS unterstützt. Anruf genügt. Wir freuen uns auf Sie!



Das Lieferkettengesetz und die Konfliktmaterialien-Verordnung im Überblick:



Grafik: SQS

